

Vorbemerkung:

Eine Rechtsordnung greift in KEINER WEISE in die Selbstbestimmung der Spielenden im Frisbeesport ein. Auf dem Spielfeld oder auf dem Parcours sind die Spielenden eigenverantwortlich. Daran wird sich nichts ändern!

Neben dem sportlichen Geschehen und seiner Handhabung geht es jedoch um den Umgang mit Personen, die sich im Rahmen einer DFV-Veranstaltung unverantwortlich oder untragbar verhalten, etwa durch grob beleidigendes, Gewalt verherrlichendes, Gewalt androhendes oder Gewalt ausübendes Verhalten.

Insofern hat diese Rechtsordnung nur bedingt etwas mit „Spirit of the Game“ im Ultimate, im Disc Golf und im Freestyle zu tun. Sie setzt an einer anderen Ebene an. Weiter ist eine damit verbundene Absicht auch, den Spielenden genau diesen Unterschied zu vermitteln:

- Das eine ist, sein Verhalten möglichst gemäß den Anforderungen der Sportarten-Regeln zu regulieren.
- Das andere ist die Verpflichtung des Verbands, bei der Durchführung seines Sportbetriebs für Rechtssicherheit zu sorgen, sofern ein gravierendes Fehlverhalten auftritt, das – wie es in der Satzung heißt – „das Ansehen des Sports und des Verbands schädigt“.

Die Rechtsordnung bezieht sich in Grundzügen auf eine Vorlage des Bundesverbands Floorball Deutschland. - Die Idee zur Rechtsordnung kommt also nicht aus einem übertriebenen Regulierungswahn oder Hang zur Bürokratisierung, sondern sie entspringt der Erfahrung, dass auch Frisbeesport-Ausübende nur „Menschen“ sind, mit denen es bereits zu Situationen gekommen ist, und vermutlich auch wieder zu solchen Situationen kommen wird, für die der Verband eine klare Handhabe vorsehen sollte.

Unabhängig davon – und, um diese Situationen hoffentlich auf ein Minimum zu beschränken – setzt der DFV mit seiner Ausbildung (insbesondere in den DFV-Trainerinnen- und Trainer-Ausbildungslehrgängen, aber auch in SOTG- und Regelkunde-Materialien für Vereine und Einzelspielende) darauf, die Bedeutung und die Vorzüge eigenverantwortlichen Handelns zu vermitteln. Jedoch darf sich der DFV darauf nicht beschränken. Auch gemäß einem juristischen Rat, den der DFV eingeholt hat, kann und sollte beides nebeneinanderstehen:

- die Ausbildung zu eigenverantwortlichem Verhalten SOWIE
- die Rechtsordnung, die regelt, wie mit unverantwortlichem Verhalten umzugehen ist,

immer in der Hoffnung, dass die Möglichkeiten einer Sanktionierung nicht benötigt werden.

Vorgesehen sind vier Ebenen, auf denen Fehlverhalten unterbunden werden kann:

1. Vorrangig ist v.a. ein probater Umgang mit unverantwortlich Handelnden **vor Ort**:
 - a. Turnierdirektoren werden darin bestärkt, infolge ihres Hausrechts bei unverantwortlichem Verhalten Ortsverweise aussprechen und die ursächlichen Verhaltensweisen vor die Verbandsspruchkammer bringen können (s. § 10.2).

- b. Daneben gibt es weitere Offizielle, die das Turnierdirektorium dabei unterstützen können (wenn sie entsprechend dazu eingesetzt werden) - wie gesagt nur bezogen auf unverantwortliches Verhalten - so Spirit-Direktor*innen in allen Frisbeesportarten, Game Advisor im Ultimate und Game Officials im Disc Golf (s. § 11.6).
2. Dazu wird **eine Verbandspruchkammer** (VSK) durch das DFV-Präsidium eingesetzt, die zumindest aus drei Personen bestehen sollte und lediglich im Falle eines eingeleiteten Verfahrens sich (auch online) zusammensetzt, und
3. Weiterhin ist die **Besetzung einer Berufungskammer** ebenfalls durch das DFV-Präsidium vorzunehmen, die dann zusammengerufen wird, wenn gegen einen Bescheid der VSK Einspruch erhoben wird.
4. Darüber hinaus besteht laut DFV-Satzung aktuell das so genannte Gnadenrecht des Präsidenten (so auch festgehalten in § 33).

Zusätzlich ist es gemäß §15 (3) vorgesehen, dass die VSK ein Dokument „verbindliche Richtlinien über die Strafart und das Strafmaß für möglich auftretende Straftatbestände“ für eine verhältnismäßige Bewertung von Vergehen erstellt. Dies dürfte wie in anderen Verbänden folgende Unterpunkte umfassen: - Vergehen gegen Mitarbeitende oder Gegenspielende, - falsche Zeugenaussage, - fahrlässige Zeugenaussage, - Fälschen einer Spielberechtigung oder eine Spielberichts, - Erschleichen einer Spielberechtigung, - Eingriff in den Spielbetrieb, - Manipulation, Bestechung und Prävention sowie - Spielabbruch,

Hinweise zu einzelnen Formulierungen:

- § 1 (2) Anerkennen der Rechtsordnung bedeutet, dass dies bindend ist für alle Teilnehmenden aus Vereinen und allen Landesverbänden auf DFV-Veranstaltungen. Wenn ein Landesverband diese Rechtsordnung für sich adaptieren möchte, so steht ihm dies frei. Der DFV stellt diese Vorlage dafür zur Verfügung. Ein LV kann aber selbstverständlich auch eine eigene verabschieden.
- § 6 definiert zunächst die beteiligten Parteien, als „aktivlegitimiert“ wenn „beschwert“, sprich eines Fehlverhaltens beschuldigt, als „passivlegitimiert“ für diejenigen Instanzen des DFV, die die Beschuldigung vorbringen (oder eine Strafe erlassen haben)
- In Abweichung der sonstigen Zählweise behandeln die Paragraphen 6a bis 6h die im Zusammenhang mit den Parteien stehenden Punkte
- §15 (4) über die Strafen im Einzelnen ließe sich streiten. Zu beachten ist, dass diese als mögliche Höchststrafen formuliert sind und maßvolle Abstufungen erlauben. Die genannten Höchststrafen bilden auch den Rahmen für die verbindlichen Richtlinien.
- § 16 Die Kosten einer Anrufung betragen jeweils 50 Euro. Dies soll verhindern, dass die VSK wegen jeder Nichtigkeit angerufen wird, sondern stattdessen nur bei ernsthaften Fällen, die wie oben aufgeführt deutlich unverantwortlich erscheinen.